

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.12.2020
Dezernat II	Amt FB 02	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0384/20**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.12.2020	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.01.2021	öffentlich
Stadtrat	21.01.2021	öffentlich

Thema: Widerspruch gegen Nr. 2 der Haushaltsverfügung vom 02.10.2020 in Bezug zur Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend § 103 KVG LSA mehrheitlich beschlossen (Beschluss-Nr. 655-020(VII)20). Diese wurde auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts vom 02. April 2020 erarbeitet. In der Satzung wurde der festgelegte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten von 137.938.935 EUR gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2020 um 87.061.065 EUR auf 225.000.000 EUR erhöht.

Mit Schreiben vom 02.10.2020 erfolgte die Genehmigung für den § 4 in der Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 225.000.000 EUR durch das Landesverwaltungsamt. Zudem ordnet das Landesverwaltungsamt an, dass die Landeshauptstadt zusammen mit der Haushaltssatzung 2021 ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen hat, welches eine schrittweise Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bis zur Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA aufzeigt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Datum 04.11.2020 einen Widerspruch gegen die Anordnung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Nr. 2 des Bescheides vom 02.10.2020) mit umfassender Begründung eingelegt.

Auf den Widerspruch reagiert das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 27.11.2020 wie folgt: „Es wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg spätestens 3 Monate nach dem Ende einer durch den Landtag festgestellten landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt, welches eine schrittweise Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter die Genehmigungsgrenze des §110 Abs. 2 KVG LSA aufzeigt. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entfällt, sofern die Landeshauptstadt zu diesem Zeitpunkt über eine Haushaltssatzung verfügt, die keinen genehmigungspflichtigen Liquiditätskredit gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA enthält oder von der Verpflichtung gemäß § 161 Abs. 2 S. 5 KVG LSA freigestellt ist.“

Zimmermann

**Anlage:**

Schreiben Landesverwaltungsamt vom 27.11.2020